



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses  
für Bildung  
Herrn Guido Ernst, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/3728**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

10. Sep. 2018


Mein Aktenzeichen 9311	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Frau Ilhan Nazli.Ilhan@bm.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16 5492 06131 16 175492
---------------------------	-------------------	---	---

**20. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 15. August 2018**  
**TOP 3: Richtlinien der Schülerbeförderung**  
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 17/3418 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Herr Ernst,*

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 15. August 2018 übermittele ich Ihnen als Anlage meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Stefanie Hubig

## **Sitzung des Ausschusses für Bildung am 15. August 2018**

### **Vorlage 17/3418; Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT Betreff: „Richtlinien der Schülerbeförderung“**

Lassen Sie mich vorweg kurz das Regelungsgefüge in der Schülerbeförderung darstellen: § 69 Schulgesetz regelt die Grundzüge des Anspruchs auf Schülerbeförderung. Danach haben Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Sekundarstufe I einen Anspruch auf kostenlose Beförderung zur nächstgelegenen Schule, sofern ihnen der Schulweg ohne ein Verkehrsmittel nicht zumutbar ist; dies ist der Fall, wenn er länger als 2 km bei Grundschulen und 4 km bei Schulen der Sekundarstufe I ist oder wenn er besonders gefährlich ist. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben unterhalb einer Einkommensgrenze einen vergleichbaren Anspruch, müssen aber einen Eigenanteil tragen. Gleichzeitig legt § 69 Schulgesetz auch fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Schülerbeförderung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung übernehmen. In diesem Rahmen erlassen die Landkreise und kreisfreien Städte Satzungen und Richtlinien, in denen die Details geregelt sind. Der Landkreis- und der Städtetag haben hierfür Musterrichtlinien und Mustersatzungen erarbeitet, an denen sich die Landkreise und Städte jeweils im Wesentlichen orientieren. Auf diese will ich mich beschränken.

Die Musterrichtlinien legen in Ziffer 3.1 fest, dass bei der Berechnung der Mindestentfernung der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Hauptwohnung und dem Schulgelände maßgeblich ist. Es kommt also auf den Fußweg und nicht auf die Fahrstrecke an. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des OVG Koblenz (vgl. u. a. Beschluss vom 14. August 2012 – Az.: 2 D 10656/12).

Das Kriterium „besonders gefährlich“ wird in den Musterrichtlinien des Landkreistages näher ausgeführt, dort in Ziffer 3.2. Danach ist der Schulweg in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, „wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart infolge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z. B. in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen.“

Bei der Formulierung der Richtlinien haben sich der Landkreis- und der Städtetag an der Rechtsprechung zu dem Begriff der besonderen Gefährlichkeit orientiert.

Die Einschätzung der besonderen Gefährlichkeit obliegt den Trägern der Schülerbeförderung bei der Entscheidung über den Schülerbeförderungsanspruch. Im Einzelfall können die Eltern eine Überprüfung durch den Träger der Schülerbeförderung beantragen. In der Regel findet dann eine Begehung und Beurteilung mit der örtlichen Polizeibehörde statt.

Was die Zahl der Widersprüche im letzten Schuljahr und die Zahl der aktuell vorliegenden Widersprüche angeht, so ist die Schülerbeförderung – wie gesagt – Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese entscheiden auch über etwaige Widersprüche. Der Landesregierung liegen deshalb keine Informationen über die Anzahl der Widersprüche gegen Entscheidungen der Schülerbeförderungsträger vor.

Überlegungen der Landesregierungen, das Schulgesetz an dieser Stelle zu ändern, gibt es derzeit nicht.

Die Rechtmäßigkeit der Regelungen zur Mindestentfernung und das Kriterium „besonders gefährlicher“ Schulweg wurden in der Rechtsprechung vor dem Hintergrund, dass von Verfassung wegen keine Schülerbeförderung gewährt werden muss, mehrfach bestätigt.